



EINSTELLUNG INFORMATIONSSYSTEM	
Ausschuss:	SVV 06.05.2020
Datum:	30.04.2020
SVV-BÜRO:	dk

Hennigsdorf, den 30.04.2020

HAUSMITTEILUNG

Von: Fachbereich Stadtentwicklung

Über: BM *J*

An: Stadtverordnete, FBL I – IV, SBL, Pressesprecherin, Marketingbeauftragter

Zusätzlich: Presse (extern)

Betr. **Anfrage ANF0022/2020 vom 29.04.2020 der Fraktion FDP
Neue StVO in Verbindung mit dem „Projektbeschluss zur Grundhaften Erneuerung der Fontanestraße zwischen Marwitzer Straße und Parkstraße Hennigsdorf incl. Nebenanlagen“ (BV0022/2020)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der oben benannten Anfrage, ob die Änderung der StVO eine konzeptionelle neue Gestaltung des Straßenquerschnittes erfordert, wird seitens der Verwaltung wie folgt Stellung genommen:

Mit der Novellierung zur StVO wurde das Überholen von Radfahrern durch Kraftfahrzeuge lediglich präzisiert.

Während im § 5 (4) der alten StVO lediglich grundsätzlich festgelegt ist, dass „beim Überholen (...) ein ausreichender Seitenabstand zu anderen Verkehrsteilnehmern, insbesondere zu Fuß Gehenden und zu den Rad Fahrenden, eingehalten werden (muss)“, wird dieser Abstand in der Neufassung des § 5 (4) der StVO konkret mit innerorts 1,50 m (außerorts 2,00 m) benannt und um Elektrokleinstfahrzeuge ergänzt.

Insofern ändert sich der prinzipielle Sachverhalt gemäß StVO für das Überholen nicht grundsätzlich und erfordert demzufolge auch keine konzeptionelle Neugestaltung des geplanten Straßenausbaus in der Fontanestraße.

Mit freundlichen Grüßen

D. Stenger
Fachbereichsleiter
Stadtentwicklung